

(4) Freiwillige Helfer werden auf Antrag oder durch Zurücknahme der Bestätigung durch die Deutsche Volkspolizei oder Nationale Volksarmee entpflichtet.

§ 2

(1) Zur Erreichung einer hohen Qualität in der Tätigkeit der freiwilligen Helfer der Deutschen Volkspolizei sind die Organe der Deutschen Volkspolizei verpflichtet, sie bei der Aneignung eines hohen politischen und fachlichen Wissens zu unterstützen und ihnen die Grundsätze der polizeilichen Arbeit zu vermitteln.

(2) Die freiwilligen Helfer der Grenztruppen der Nationalen Volksarmee sind durch systematische Schulung zur wirksamen Unterstützung der Grenztruppen der Nationalen Volksarmee zu befähigen.

§ 3

(1) Die freiwilligen Helfer der Deutschen Volkspolizei versehen ihren Dienst zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit unter Leitung der Deutschen Volkspolizei selbständig im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben oder im Zusammenwirken mit Volkspolizei-Angehörigen.

(2) Die freiwilligen Helfer der Deutschen Volkspolizei hoben das Recht und die Pflicht:

- a) Hinweise und Mitteilungen zur Weiterleitung an die Deutsche Volkspolizei entgegenzunehmen,
- b) bei Unglücksfällen oder erheblicher Gefahr für Leben, Gesundheit oder Sachen andere Bürger zur Hilfeleistung aufzufordern und erste Maßnahmen einzuleiten, die der Wiederherstellung bzw. der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit dienen,
- c) gegen ordnungswidrige Handlungen einzuschreiten, den Bürgern das ordnungsgemäße Verhalten zu erläutern und sie bei derartigen geringfügigen Gesetzesverletzungen zu verwarren,
- d) Personalien festzustellen, soweit das in den vorgenannten Fällen zur Durchführung weiterer Maßnahmen erforderlich ist,
- e) Personen, die sich nicht mit einem Personalausweis oder einem diesem gleichgestellten Dokument ausweisen können, zur Feststellung der Personalien der nächsten Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zuzuführen oder einem Volkspolizei-Angehörigen zu übergeben, wenn das zur Klärung eines Sachverhaltes, durch den die Ordnung und Sicherheit beeinträchtigt wird, erforderlich ist,
- f) Personen gemäß § 152 Abs. 1 StPO vorläufig festzunehmen.

(3) Die freiwilligen Helfer der Deutschen Volkspolizei können, sofern sie dazu besonders ermächtigt sind, neben den im Abs. 1 genannten Befugnissen:

- a) Hausbücher kontrollieren,
- b) für den Abschnittsbevollmächtigten Sprechstunden durchführen,
- c) Verkehrsüberwachungen und zeitweilige Verkehrsregelungen durchführen und dazu die erforderlichen Weisungen erteilen, Fahrerlaubnisse kontrollieren sowie Verkehrsunfälle aufnehmen; technische Überprüfungen von Fahrzeugen durchführen und bei Verstößen gegen die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung sowie in Durchführung

technischer Überprüfungen Verfügungen (einschließlich Mängelanzeigen) erteilen,

- d) Personen und Sachen bei Fahndungseinsätzen kontrollieren und in Fahndung stehende Personen und Sachen der nächsten Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zuführen bzw. übergeben.

§ 4

(1) Die freiwilligen Helfer der Grenztruppen der Nationalen Volksarmee können einzeln oder in geschlossenen Gruppen zur Unterstützung der Grenztruppen der Nationalen Volksarmee eingesetzt werden.

(2) Die freiwilligen Helfer der Grenztruppen der Nationalen Volksarmee haben das Recht und die Pflicht, auch selbständig die Personalien festzustellen, wenn der begründete Verdacht einer Grenzverletzung oder der Verletzung der Grenzordnung gegeben ist. Sie können Personen der nächsten Dienststelle der Grenztruppen der Nationalen Volksarmee zuführen oder einem Angehörigen der Grenztruppen oder einem Volkspolizei-Angehörigen übergeben, wenn eine Grenzverletzung festgestellt, diese begründet vermutet wird oder der Betroffene sich nicht ausweisen kann.

§ 5

(1) Die freiwilligen Helfer haben sich beim selbständigen Tätigwerden auszuweisen.

(2) Die freiwilligen Helfer sind verpflichtet, über die in Durchführung ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Mitteilungen und Tatsachen gegenüber Unbefugten Stillschweigen zu wahren.

§ 6

(1) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlassen:

- a) für die freiwilligen Helfer der Deutschen Volkspolizei der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei,
- b) für die freiwilligen Helfer der Grenztruppen der Nationalen Volksarmee der Minister für Nationale Verteidigung.

(2) In besonderen Fällen können freiwilligen Helfern weitere Befugnisse durch den zuständigen Minister übertragen werden.

§ 7

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnung vom 25. September 1952 über die Zulassung freiwilliger Helfer zur Unterstützung der Volkspolizei (GBl. S. 967) und die Verordnung vom 5. Juni 1958 über die Zulassung freiwilliger Helfer zur Unterstützung der Deutschen Grenzpolizei (GBl. I S. 501) außer Kraft.

Berlin, den 16. März 1964

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister des Innern
und Chef
der Deutschen Volkspolizei

Leuschner
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Dickel